

G e s e z

betreffend

die Abtretung von Privatreehten.

(Vom 30. November 1879.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann ist verpflichtet, da wo das öffentliche Wohl es erheischt, sein Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte dauernd oder zeitweilig abzutreten. (Art. 4 der Staatsverfassung).

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Abtretung von Rechten“ gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

§ 2. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Zwangse enteignungen, welche nach den bestehenden Gesetzen von Privaten auf Grund zivilrechtlicher Verhältnisse verlangt werden können.

§ 3. Die Abtretung von Privatreehten kann begehrt werden:

- a. Für öffentliche Unternehmungen, welche die Genehmigung des Regierungsrathes erlangt haben;
- b. für Privatunternehmungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, nach eingeholter Bewilligung des Kantonsrathes.

§ 4. Wo Gefahr im Verzuge liegt, wie z. B. bei Feuersausbrüchen oder Wassersnoth, kann die sofortige Abtretung von Privatreehten durch Beamte oder Beauftragte von Kantonal-, Bezirks- oder Gemeindebehörden verfügt werden.

Für die Entschädigung haben der Staat oder die Gemeinde nach Maßgabe der §§ 1855 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches einzustehen; die Verantwortlichkeit der anordnenden Person richtet sich nach den Vorschriften des § 1856 daselbst.

§ 5. Mit Bezug auf Werke, welche im Interesse des öffentlichen Wohles liegen, ist der Regierungsrath oder die zuständige Gemeindebehörde befugt, vorbereitende Handlungen, wie Aufnahme von Plänen, Vornahme von Aussteckungen und dergleichen, anzuordnen oder zu gestatten.

Jedermann ist verpflichtet, solche Handlungen geschehen zu lassen dagegen berechtigt, vollen Ersatz des hieraus erwachsenden Schadens und Kautionbestellung für die Bezahlung dieser Entschädigung zu fordern.

Die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 32 u. ff. dieses Gesetzes. Anstände über die Kautionbestellung entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren.

§ 6. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Polizeibüße von zwei bis fünfzig Franken und haftet überdies für allen entstandenen Schaden.

II. Abtretung.

§ 7. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist Niemand verpflichtet, von seinem Eigenthum mehr abzutreten, als zur Ausführung und zweckmäßigen Benützung des zu erstellenden Werkes erforderlich ist.

Bei Straßenanlagen fällt nur das zum Straßengebiet (Trotoirs inbegriffen) erforderliche Land (§ 11 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen) nebst Raum für Kiesbehälter in Abtretung, während die Flächen der Auftrags- und Einschnittsböschungen, soweit dieselben nicht zur Sicherung des Straßenkörpers erworben werden müssen, dem bisherigen Eigenthümer verbleiben. Der Abtretungspflichtige kann indeß verlangen, daß auch diese erworben werden.

§ 8. Wenn von einem Gebäude oder einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, nur ein Theil in Abtretung fällt, ohne welchen die bisherige Benützung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige

verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder der ganze Liegenschaftskomplex abgenommen werde.

Dasselbe gilt, wenn von einem landwirthschaftlichen Grundstücke oder einem Bauplatz dem Abtretungspflichtigen nur ein so kleiner Theil übrig bleibt, daß dessen Benutzung oder Verwerthung gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 9. Müßte für die Abtretung eines Rechtes dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes der ihm verbleibenden mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertel des Werthes der letztern als Entschädigung gegeben werden, so ist die Unternehmung berechtigt, die gänzliche Abtretung der betreffenden Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

§ 10. Ist die Abtretung blos zu einem vorübergehenden Zweck erforderlich, z. B. zum Gehen, zum Fahren, zur Gewinnung oder Ablagerung von Baumaterialien, so ist der Eigenthümer auch nur zu dieser zeitweiligen Ueberlassung, jedoch nicht für länger als drei Jahre und nur gegen volle Entschädigung, verpflichtet.

III. Entschädigung.

§ 11. Die Abtretung von Privatrechten, sowie die Eigenthumsbeschränkung (Errichtung von Servituten) oder die vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum darf nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche hieraus für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, gefordert werden.

§ 12. Wertherhöhungen und Vortheile, welche dem Abtretungspflichtigen für den ihm verbleibenden Theil seiner Liegenschaften in Folge des Unternehmens erwachsen, sollen bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden.

Dasselbe soll auch in den Fällen geschehen, in welchen der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten befreit wird.

§ 13. Bei Bestimmung der für das abzutretende Recht zu leistenden Entschädigung ist der Verkehrswerth maßgebend. Für die

Unfreiwilligkeit kann ein Zuschlag von höchstens zwanzig Prozent dieses Werthes gemacht werden.

Bei Bestimmung des mittelbaren Schadens sind namentlich zu berücksichtigen und getrennt zu behandeln:

- a) Die Werthverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Vermögensstücke;
- b) der Schaden, welcher dem Abtretungspflichtigen vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerb erwächst;
- c) die Werthverminderung der Bodenerzeugnisse;
- d) allfällige Umzugskosten oder Entschädigungen, welche Nebenbetheiligten z. B. einem Dienstbarkeitsberechtigten, einem Pächter oder Miether zu leisten sind.

§ 14. Außer dem Eigenthümer haben auch Inhaber von anderen dinglichen Rechten am Expropriationsobjekte, sowie Miether oder Pächter, das Recht, ihre Einsprachen oder Forderungen selbständig zu vertreten.

§ 15. Für projektirte oder angefangene Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen ist keine Entschädigung zu leisten, wenn sich ergibt, daß dieselben in der Absicht projektirt oder vorgenommen wurden, eine höhere Entschädigung zu erzielen. Diese Absicht ist insbesondere dann als vorhanden anzunehmen, wenn solche Vorkehrungen erst nach den in §§ 3, 5 u. 21 erwähnten einleitenden Schritten erfolgt sind und der Abtretungspflichtige nicht nachweist, daß er die Ausführung jener Projekte schon früher vorbereitet habe.

§ 16. Alle Bauten, welche in Folge der Ausführung eines Unternehmens behufs Erhaltung ungestörter Kommunikation oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, sind, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, von dem Exproprianten zu erstellen. Demselben liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bisanhin entstehen würden.

IV. Beitragspflicht.

§ 17. Auf Verlangen einer öffentlichen Unternehmung können Eigenthümer, deren Liegenschaft durch dieselbe in ungewöhnlicher

Weise Nutzen erwächst, mit einem Beitrag an die Kosten des Unternehmens belegt werden, gleichviel ob sie Rechte abzutreten haben oder nicht. Dieser Beitrag darf im Falle eines eingetretenen Mehrwerthes bis auf die Hälfte desselben und im Falle einer Befreiung von besondern Lasten höchstens entsprechend dem halben Werthe der letztern angesetzt werden. Wo von einem Abtretungspflichtigen ein solcher Beitrag gefordert wird, ist derselbe mit der nach § 11 ausgemittelten Entschädigungssumme zu verrechnen.

Zu Gunsten von Privatunternehmungen (§ 3 b) können solche Beiträge nicht gefordert werden.

§ 18. Soweit durch besondere Gesetze Grundeigenthümer verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten öffentlicher Unternehmungen zu leisten, soll durch diese Bestimmungen hieran nichts geändert werden.

§ 19. Wo es sich um Beiträge von größerem Belange handelt, kann der Zahlungstermin, nöthigenfalls gegen Sicherstellung des Beitrags, angemessen hinausgeschoben oder rataweise Abzahlung gestattet werden. Jedenfalls sind die Zahlungsbedingungen thunlichst den ökonomischen Verhältnissen des Beitragspflichtigen anzupassen.

§ 20. Die Festsetzung der Beitragspflicht, sowie die Bestimmung der Größe und Verfallzeit der Beiträge, geschieht durch die in den §§ 32 u. ff. vorgesehenen Schätzungskommissionen, beziehungsweise die Gerichte.

V. Administrativverfahren.

§ 21. Wird für ein öffentliches oder Privatunternehmen (§ 3 a und b) das Recht der Expropriation verlangt, so ist das Gesuch hiefür, begleitet von einem Plane des Projektes, dem Regierungsrathe einzureichen.

Der Regierungsrath prüft das Gesuch in Bezug auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 16.

Bevor der Regierungsrath das Expropriationsrecht erteilt oder einen diesfälligen Antrag dem Kantonsrathe vorlegt, ist durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zur Einreichung allfälliger Ein-

sprachen gegen die Ertheilung des Expropriationsrechtes an den Gesuchsteller anzusetzen.

Ueber diese Einsprachen entscheidet in erster Instanz der Bezirksrath.

Hat der Regierungsrath, beziehungsweise der Kantonsrath, das Recht der Expropriation ertheilt, so kann gegen das Projekt im Allgemeinen keine Einsprache mehr erhoben werden.

§ 22. Nimmt der Staat für ein von ihm auszuführendes Werk die Abtretungspflicht in Anspruch, oder ist einem öffentlichen oder Privatunternehmen das Recht der Expropriation ertheilt, so hat der Expropriant das Projekt auf der Lokalität auszustrecken, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und auf der Gemeindrathskanzlei jeder Gemeinde, in welcher Abtretungen erfolgen sollen, einen Plan aufzulegen, in welchem die einzelnen in Frage kommenden Grundstücke genau zu verzeichnen sind.

Diesem Plan ist für jede einzelne Gemeinde ein Verzeichniß der sämmtlichen für Abtretung von Rechten oder für Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche beizulegen.

§ 23. Der Gemeindrath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege. Gleichzeitig gibt er den betreffenden Grundeigenthümern von dem Umfange der an sie gestellten Ansprüche Kenntniß unter Ansetzung einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher sie diesfällige Einsprachen, sowie ihre Entschädigungsforderungen und andere Rechtsansprüche, bei der Gemeindrathskanzlei schriftlich anzumelden haben. Unterläßt ein Grundeigenthümer diese Anmeldung, so wird angenommen, er sei mit der ihm zugemutheten Abtretung beziehungsweise der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

§ 24. Glaubt ein Abtretungspflichtiger, daß ohne wesentliche Aenderung des Projektes und ohne Nachtheil für dasselbe die Abtretung ganz oder theilweise vermieden werden könne, so ist er auch innerhalb der Frist des § 23 befugt, eine Abänderung zu beantragen.

Werden durch eine solche Abänderung die Rechte anderer Abtretungspflichtiger oder dritter Personen betroffen, so hat der Gemeinderath diesen hievon Kenntniß zu geben und sie aufzufordern, ihre allfälligen Einsprachen, sowie ihre Rechtsansprüche und Forderungen für den Fall eintretender Abänderung, innerhalb bestimmter Frist anzumelden.

§ 25. Dem Gemeinderathe liegt ob, nach Ablauf der in den §§ 23 und 24 vorgeschriebenen Frist ungesäumt die erhobenen Einsprachen und gestellten Forderungen dem Exproprianten in Abschrift mitzutheilen.

§ 26. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (§ 23) darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung der Unternehmung an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderungen vorgenommen werden. Diesfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen.

Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Die Ausmittlung des Schadens erfolgt nach Maßgabe der §§ 32 u. ff.

Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

§ 27. Veränderungen, welche im Widerspruch mit den Vorschriften des § 26 vorgenommen wurden, sind bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

§ 28. Die Vorschriften der §§ 26 und 27 sind in die gemäß § 23 zu erlassende Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 29. Nach Empfang der gemeindräthlichen Mittheilung hat der Expropriant vorerst den Versuch zu machen, sich mit Denjenigen, welche Einsprachen erhoben oder Forderungen gestellt haben (§§ 23, 24 u. 14), sowol über den Umfang der Abtretung, auch im Sinne der §§ 8 und 9, als auch über die von ihm zu erfüllenden Leistungen (§ 16) und das Maß der Entschädigung zu verständigen.

Ebenso liegt ihm dies gegenüber allfälligen Beitragspflichtigen hinsichtlich der Beitragspflicht und der Größe und Verfallzeit der Beiträge ob.

§ 30. Kann eine gütliche Verständigung über Aenderungen im Sinne des § 24 nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber erstinstanzlich der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Regierungsrath.

§ 31. Nach Erledigung aller Streitigkeiten über den Umfang der Abtretung ist von dem Exproprianten jeder zuständigen Notariatskanzlei ein Doppel des endgültigen Planes, soweit derselbe ihren Kreis betrifft, nebst Grunderwerbungsstabelle behufs Aufnahme in ihr Archiv zuzustellen.

VI. Schätzungsverfahren.

§ 32. Insofern die in § 29 vorgesehene gütliche Verständigung nicht erzielt werden konnte, oder über die in den §§ 5 und 26 erwähnten Ansprüche Streit besteht, ist der Entscheid zunächst Sache besonderer Schätzungskommissionen.

§ 33. Der Kanton wird in folgende vier Schätzungskreise eingetheilt:

- I. Kreis: die Bezirke Zürich, Bülach und Dielsdorf.
- II. " " " Affoltern, Horgen und Meilen.
- III. " " " Hinweil, Uster und Pfäffikon.
- IV. " " " Winterthur und Andelfingen.

§ 34. Das Obergericht wählt für jeden dieser Kreise je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit drei Schätzer und zwei Ersatzmänner. Die erste Amtsdauer derselben endet mit derjenigen des Obergerichtes im Frühjahr 1881.

§ 35. Dem Obergerichte steht die Aufsicht über die Schätzungskommissionen zu; über das Verfahren derselben wird es ein Reglement erlassen.

§ 36. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen beziehen ein Taggeld von 12 Franken, 10 Rappen Reiseentschädigung für jeden Kilometer der Hin- und der Rückreise und 2 bis 20 Franken für den doppelt auszufertigenden Schätzungsbericht.

§ 37. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommissionen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Rechtspflege.

§ 38. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder, beziehungsweise ihrer Ersatzmänner, erforderlich.

§ 39. Behufs Anordnung des Schätzungsverfahrens hat sich die Unternehmung an das Statthalteramt zu wenden, welches sodann die sämmtlichen im Administrativverfahren gesammelten Akten der zuständigen Schätzungskommission zustellt.

Bei Unternehmungen, die im Gebiete zweier Kreise liegen, ist diejenige Schätzungskommission zuständig, in deren Kreis der größere Theil des Werkes liegt.

§ 40. Zur Erledigung der streitigen Fälle durch die Schätzungskommission sind die sämmtlichen Abtretungs- oder Beitragspflichtigen, sowie der Expropriant acht Tage vor der Verhandlung vorzuladen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Schätzung gleichwol stattfinde.

§ 41. Die Schätzer lassen sich sowol von dem Exproprianten als auch von den Abtretungs- oder Beitragspflichtigen die nöthigen Aufschlüsse über den Werth der in Frage kommenden Grundstücke und hiemit zusammenhängenden Rechte, sowie über allfällige den benachbarten Grundstücken aus der Unternehmung erwachsende Vortheile geben.

Ueberdies liegt der Schätzungskommission ob, sich durch Auszüge aus den Grundbüchern, durch Augenschein oder anderweitige geeignete Nachforschungen über den Werth der abzutretenden Rechte ein Urtheil zu bilden. Sie ist befugt, Sachkundige mit berathender Stimme beizuziehen.

§ 42. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der letzten Verhandlung an gerechnet, ist das Schätzungsprotokoll, in welchem die Schätzung zu begründen ist, doppelt ausgefertigt und von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet, nebst den Akten dem Statthalteramte des Bezirkes, in welchem das Abtretungsobjekt liegt, zuzustellen.

§ 43. Das Statthalteramt hat jedem einzelnen Abtretungs- oder Beitragspflichtigen das ihn betreffende Schätzungsergebniß in Abschrift mitzutheilen, unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen, binnen welcher beim Statthalteramt das Protokoll und die Akten eingesehen und Einsprache gegen den Entscheid der Schätzungskommission erhoben werden kann. Stillschweigen wird als Anerkennung der Schätzung beziehungsweise des ausgemittelten Beitrages ausgelegt.

§ 44. Gleichzeitig stellt das Statthalteramt das zweite Doppel des Schätzungsberichtes dem Exproprianten zu. Dieser ist ebenfalls berechtigt, binnen vierzehn Tagen vom Empfang an beim Statthalteramt das Protokoll und die Akten einzusehen und Einsprache gegen den Entscheid zu erheben. Er hat sich binnen der gleichen Frist definitiv zu erklären, ob er auf der verlangten Abtretung verharren wolle. Im Falle Stillschweigens wird letzteres angenommen.

§ 45. Der Entscheid der Schätzungskommission ist einem rechtskräftigen Urtheil gleichzuhalten, soweit gegen denselben nicht die Weiterziehung (§§ 43 und 44) erfolgt.

VII. Gerichtliches Verfahren.

§ 46. Soweit gegen den Entscheid der Schätzungskommission Einsprache erhoben worden ist, entscheidet erstinstanzlich das Bezirksgericht.

§ 47. Von jeder Bestreitung des Entscheides der Schätzungskommission (§§ 43 und 44) macht das Statthalteramt jeweilen der Gegenpartei Mittheilung. Es übermittelt die sämmtlichen bezüglichlichen Akten mit einer Weisung, in welcher die Parteien und die Streitpunkte genau bezeichnet werden sollen, dem zuständigen Bezirksgericht.

§ 48. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Gebiet das Grundstück, welches abgetreten werden soll oder auf welches sich die abzutretenden Rechte oder die Leistungen gemäß den §§ 16 und 17 beziehen, ganz oder zum größeren Theile liegt.

§ 49. Vor dem Gerichte hat der Expropriant als Kläger aufzutreten.

§ 50. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung für verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Behandlung solcher Streitfälle so viel als möglich in einem Verfahren stattfinden. Ebenso soll es gehalten werden, wo die Beitragspflicht oder das Maß der Beiträge von verschiedenen Grundeigenthümern gegenüber der nämlichen Unternehmung bestritten wird. (§§ 240 u. ff. des Ges. betr. die Rechtspflege.)

§ 51. Die Gerichte haben den Schätzungsbericht wie einen gerichtlich erhobenen Expertenbericht zu berücksichtigen.

VIII. Vollzug der Abtretung.

§ 52. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder das richterliche Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden. Immerhin bleiben die Bestimmungen des § 19 vorbehalten.

§ 53. Bevor die gütlich oder rechtlich ausgemittelte Entschädigung vollständig bezahlt ist, darf der Expropriant über das Abtretungsobjekt ohne Zustimmung des bisherigen Berechtigten weder verfügen noch Veränderungen an demselben vornehmen.

§ 54. Ausnahmsweise ist in Fällen, wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, der Expropriant berechtigt, bei Anlaß des Schätzungsverfahrens die sofortige Abtretung der Rechte zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung enthält, oder die Größe der Entschädigung sich auch nach vollzogener Abtretung der Rechte noch mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Expropriant hat jedoch in diesem Falle dem Abtretungspflichtigen auf Verlangen eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins zu fünf Prozent der Entschädigungssumme von dem Tage des Ueberganges der Rechte an bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet der Regierungsrath.

§ 55. Falls die an einen Abtretungspflichtigen zu leistende Entschädigung im Ganzen den Betrag von fünfzig Franken übersteigt, so erfolgt deren Bezahlung durch Vermittlung der Notariatskanzlei, in deren Kreis das betreffende Grundstück liegt. Diese hat dafür zu sorgen, daß den Inhabern von Pfandrechten, Grundzinsen oder andern dinglichen Rechten das Betreffende für ihre Ansprüche zukomme und daß die daherige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die bezüglichen Titel eingetragen werde.

§ 56. Mit der Bezahlung der Entschädigung gehen die abzutretenden Rechte ohne Weiteres an den Exproprianten über.

§ 57. Ist in Folge der Abtretung Eigenthum an den Exproprianten übergegangen, so erlöschen damit alle dinglichen Rechte dritter Personen an dem Abtretungsgegenstand.

IX. Rückforderung der Leistungen.

§ 58. Ein abgetretenes Recht kann gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigung von dem frühern Inhaber wieder zurückgefordert werden, wenn

- a. binnen zwei Jahren, vom Tage der Abtretung an, das öffentliche Werk, für welches die Abtretung stattfand, nicht unternommen oder das betreffende Recht nicht zu dem bei der Abtretung angegebenen Zwecke benutzt wurde, ohne daß sich hinreichende Gründe hiefür anführen lassen, oder
- b. das abgetretene Recht zu einem andern Zwecke als dem bei der Expropriation bezeichneten benutzt werden will.

Unter den nämlichen Voraussetzungen können auch die nach § 17 bezahlten Beiträge wieder zurückgefordert werden.

§ 59. Bei Rückforderung abgetretenen Eigenthums, an welchem der Expropriant Veränderungen vorgenommen hat, die den Werth desselben erhöhen oder vermindern, ist im ersteren Falle der Mehrwerth, jedoch höchstens im Betrage der gemachten Verwendungen, zu erstatten, im letzteren Falle der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

§ 60. Wenn ein abgetretenes Recht um einen niedrigeren Betrag als den für die Abtretung bezahlten vom Exproprianten veräußert werden will, so ist der frühere Eigenthümer befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

§ 61. Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 58 — 60 sind von den Gerichten zu entscheiden.

X. Kosten.

§ 62. Die Kosten der in § 23 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der Hinterlegung von Kauttionen (§§ 5 und 54), der notarialischen Fertigung, der Umänderung von Grundplänen (§ 31), der Auszahlung der Entschädigungssumme (§ 55) sind in allen Fällen durch den Exproprianten zu tragen.

Ebenso trägt derselbe die Kosten der Rückforderung und Rückübertragung im Falle der §§ 58—60.

§ 63. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt in der Regel der Expropriant; in Fällen jedoch, wo die bei der gütlichen Unterhandlung zuletzt gestellte Forderung des Abtretungspflichtigen die festgesetzte Entschädigung um mehr als die Hälfte übersteigt, kann durch die Schätzungskommission eine angemessene Vertheilung der Kosten auf beide Theile stattfinden.

Beitragspflichtigen dürfen keine Kosten aufgelegt werden.

§ 64. Bezüglich der Kosten des gerichtlichen Verfahrens gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Vollziehungsbestimmung.

§ 65. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft; Expropriationsprozesse jedoch, welche bereits bei den Gerichten anhängig sind, sind auch in prozessualischer Beziehung nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 21. März 1838, aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 30. November 1879 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72423
Botanten	50255
Annehmende Stimmen	18678
Verwerfende "	17546
Ungültige "	77
Leere "	13954

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abtretung von Privatrechten wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Januar 1880.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

eine Aenderung in seiner Organisation.

(Vom 27. Dezember 1879.)

Der Regierungsrath

hat,

in Erwägung:

1. Seit Erlaß des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen vom 25. Brachmonat 1871 ist in Folge der eidgenössischen Zentralisation